Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 8693.) Gesetz, betreffend den Ankauf der Homburger Eisenbahn. Vom 25. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Rechnung des Staates die Homburger Eisenbahn mit dem gesammten Betriebsmaterial und allem sonstigen Zubehör zum Preise von 1 800 000 Mark nach näherer Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 22. August 1879 käuflich zu erwerben.

§. 2.

Der zum Kaufe der Homburger Eisenbahn, insbesondere zur Bezahlung des Kaufpreises und zur Einlösung der Prioritäts-Obligationen erforderliche Geldbetrag ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der erforderlichen Gesammtsumme, zu welchem Zinssatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Jede Verfügung über die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1880.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers, einerseits und der Homburger Eisenbahngesellschaft, vertreten durch den Geheimen Finanzrath Siebold, als Bevollmächtigten des Verwaltungsrathes, andererseits ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und der Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre der Homburger Eisenbahngesellschaft nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Homburger Eisenbahngesellschaft verkauft an den Preußischen Staat die Homburger Eisenbahn mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reservefonds, sowie mit allen, dem Unternehmen der Homburger Eisenbahn anklebenden Rechten ohne irgend welche Ausnahme.

§. 2.

Das Kaufobjekt wird am 1. Januar 1880, oder wenn bis dahin dieser Vertrag noch nicht perfekt geworden sein sollte, 14 Tage nach Inkrafttreten des diesen Vertrag genehmigenden Gesetzes an den Preußischen Staat übergeben. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebergabe wird die Bahn von den bisherigen Gesellschaftsorganen ordnungsgemäß verwaltet und unterhalten.

In allen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebsfragen, insbesondere in Fragen von finanzieller Bedeutung, werden die Gesellschaftsorgane schon vom heutigen Tage ab die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholen. Insbesondere sollen auch ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten neue Beamte nicht angestellt und die Gehälter der angestellten Beamten nicht erhöht werden.

§. 3.

Binnen 4 Wochen nach der im §. 2 bezeichneten Uebergabe des Kaufobjekts zahlt der Staat als Kaufpreis die Summe von 1 800 000 Mark, geschrieben Eine Million Achthunderttausend Mark nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen vom 1. Januar 1880 ab an das Bankhaus von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. für Rechnung der Homburger Eisenbahngesellschaft.

Außerdem übernimmt der Staat die dem Unternehmen als solchem anklebenden Lasten, sowie als Selbstschuldner die Passiva, insbesondere die gesammte Prioritätsobligationsschuld der Gesellschaft. Letztere wird auf Verlangen des Staates diese Obligationen kündigen. Die Einlösung derselben erfolgt auf Gefahr und Kosten des Staates.

Die Intraden der Bahn fallen vom 1. Januar 1880 ab dem Staate zu. Der Reinertrag pro 1879 wird, insoweit als derselbe sich nach dem bisherigen

Statute der Homburger Eisenbahngesellschaft als Dividende der bisherigen Aktionäre charakterisirt, nach Anhörung derjenigen Personen, welche zur Zeit der Perfektion dieses Vertrages den Verwaltungsrath der Gesellschaft bilden, von der Preußischen Regierung festgesetzt und an das obengenannte Bankhaus von Erlanger und Söhne abgeführt.

§. 4.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der im §. 2 bezeichneten faktischen Uebergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Staat zu veranlassen.

§. 5.

Die mit dem Beamten- und Dienstpersonal der Homburger Bahn abgeschlossenen Verträge, soweit sie am 1. Januar 1880 Gültigkeit haben, sind vom Staate zu erfüllen.

§. 6.

Der Staat wird von dem gegenwärtigen Vertrage bezw. den zu seiner Ausführung nothwendigen Verhandlungen eine Stempel- oder sonstige Gebühr nicht erheben, auch diejenigen Stempel- und sonstigen Gebühren allein tragen, welche von dem gegenwärtigen Vertrage und den zu seiner Ausführung weiter erforderlichen Verhandlungen von Anderen zu erheben sind.

§. 7.

Seitens des Verwaltungsraths der Homburger Eisenbahngesellschaft soll die Genehmigung der Generalversammlung und sodann seitens der Königlichen Staatsregierung die Genehmigung der Landesvertretung zu diesem Vertrage sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die Zustimmung der Generalversammlung nicht bis zum 15. Oktober 1879 und demnächst die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. April 1880 erlangt worden ist.

Berlin, den 22. August 1879.

(L. S.) Rötger. Siebold. Dr. Frölich.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.